

**Richtlinien für die Organisation und Gestaltung des integrierten Praxisprojekts des Masterstudiengangs Ressourceneffizientes Bauen
an der Hochschule Rottenburg**

vom 29.04.2016

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) am 29.04.2016 die nachstehenden Richtlinien zur Regelung des integrierten Praxisprojekts im Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Rottenburg hat am 02.05.2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht:

1.	Organisation des integrierten Praxisprojekts.....	3
1.1	Zeitpunkt und Dauer	3
1.2	Praxisprojektstellen für die Durchführung	3
1.3	Formalitäten.....	3
1.4	Gestaltung des integrierten Praxisprojekts	3
2.	Betreuung der Studierenden.....	4
3.	Dokumentation und Auswertung	4
4.	Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien	5
5.	Inkrafttreten.....	5

1. Organisation des integrierten Praxisprojekts

1.1 Zeitpunkt und Dauer

Das integrierte Praxisprojekt findet im 3. Fachsemester – in den Monaten September, Oktober, November – statt. Beginn ist der 01.09. des Jahres.

Die Dauer des integrierten Praxisprojekts umfasst 12 Wochen, in denen mindestens 60 Präsenztage abzuleisten sind. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit. Fallen Tage durch Feiertage, Urlaub, sonstige persönliche Freistellung oder Krankheit aus, und werden 60 Präsenztage dadurch nicht erreicht, sind die Fehltage unmittelbar am Ende des integrierten Praxisprojekts durch Verlängerung nachzuholen.

1.2 Praxisprojektstellen für die Durchführung

Jede Praxisprojektstelle muss von der Studiengangleitung anerkannt werden. Mögliche Stellen sind vielfältig und in ihrem inhaltlichen Bezug zum Studium weit interpretierbar. Mögliche Stellen finden sich beispielsweise in Unternehmen, Forschungsinstituten, Beratungsinstitutionen, Branchenverbänden, Nichtregierungsorganisationen, Planungsbüros und Verwaltungen, die sich mit dem Thema Ressourceneffizientes Bauen beschäftigen.

Grundsätzlich kann das Praxisprojekt im In- und Ausland absolviert werden.

1.3 Formalitäten

Die/der Studierende ist für die Vorlage folgender Unterlagen im Praktikantenamt der Hochschule verantwortlich:

- (1) Praxisprojektvertrag gem. Anlage Nr.1
- (2) Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) gem. Anlage Nr. 2
- (3) Praxisprojektbescheinigung und Bewertung des Qualifizierungserfolgs gem. Anlage Nr. 3
- (4) Erfahrungsbericht, den er/sie gem. Ziff. 3 dieser Richtlinienverfasst hat

Ein Praxisprojektvertrag (1) ist für das integrierte Praxisprojekt rechtzeitig vor dem Beginn zur Genehmigung vorzulegen.

Die übrigen Unterlagen (2-4) sind gemeinsam unmittelbar nach Abschluss des Praxisprojekts in Papierform zu übergeben.

1.4 Gestaltung des integrierten Praxisprojekts

Die Tätigkeit richtet sich nach den Möglichkeiten der Praxisprojektstelle. Wegen der großen Vielfalt der als Qualifizierungsstellen in Betracht kommenden Praxisprojektstellen, die sich nach Branchenzugehörigkeit, Art, Struktur und Größe sehr stark voneinander unterscheiden können, ist eine erschöpfende Auflistung aller wesentlichen Ausbildungsziele nicht möglich. Grundsätzlich sollte die fachpraktische Tätigkeit im integrierten Praxisprojekt eine Mitarbeit in folgenden Bereichen beinhalten:

- (1) Planungs- und Organisationsaufgaben (Management)
- (2) Kommunikation (nach innen, z. B. Führung, und nach außen, z. B. Akquise etc.)
- (3) Praktische Arbeiten

Im Zuge der Vermittlung fachlicher Qualifikationen soll im Rahmen der Möglichkeiten die soziale Kompetenz der/des Studierenden gefördert werden.

2. Betreuung der Studierenden

Die Tätigkeit wird während des integrierten Praxisprojekts durch möglichst enge Kontakte zwischen der Hochschule und den Betrieben gefördert.

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und vertretbarer Entfernungen (i.d.R. bis ca. 100 km von der HFR) betreuen Professoren/Professorinnen der Hochschule die Studierenden vor Ort und wirken in gegenseitiger Kommunikation auch mit den Praxisprojektbeauftragten der Betriebe auf eine Optimierung und Aktualisierung der Tätigkeit im Praxisprojekt hin.

Die Betreuungsgespräche mit den Studierenden können, wenn dies zweckmäßig oder anders nicht möglich ist, auch am Standort der Hochschule oder an anderen zentral gelegenen Orten stattfinden.

3. Dokumentation und Auswertung

Während des integrierten Praxisprojekts ist von der/dem Studierenden ein Erfahrungsbericht anzufertigen, der ausschließlich der/dem betreuenden Praxisprojektbeauftragten im Unternehmen und der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor an der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Er soll das wesentliche Thema der durchgeführten praktischen Tätigkeiten zum Inhalt haben und einen Gesamtumfang von ca. 20 Seiten aufweisen. Die Themenstellung erfolgt in Absprache mit den Praxisprojektbeauftragten und/oder mit der Betreuerin / dem Betreuer der Hochschule. Sie soll dazu geeignet sein, die Methodenkompetenz der/des Studierenden zu fördern.

In dem Erfahrungsbericht ist **in Abhängigkeit von der Art und Aufgabenstellung des Praxisprojektbetriebes** besonders einzugehen auf:

- (1) Art, Dauer und Zweck der Tätigkeiten
- (2) zeitliche, organisatorische und verfahrenstechnische Abläufe
- (3) Ressourceneinsatz, z. B.: Personal-, Betriebsmittel und Maschineneinsatz
- (4) Arbeitsplanung, -vorbereitung, -durchführung, -sicherheit
- (5) ökonomische Betrachtungen und betriebswirtschaftliche Wertungen
- (6) erhaltene Unterweisung und gesammelte eigene Erfahrungen

Der Erfahrungsbericht wird dem/der Praxisprojektbeauftragten vorgelegt und mit Sichtvermerk versehen.

Während des integrierten Praxisprojekts ist von der/dem Studierenden ein Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) zu führen. Die Tätigkeitsnachweise werden der/dem Praxisprojektbeauftragten monatlich vorgelegt und von dieser(m) mit Sichtvermerk versehen.

Grundlage für die Anerkennung des jeweiligen integrierten Praxisprojekts gem. § 5 (4) der Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen sind:

- (1) der Bericht der/des Studierenden
- (2) der Tätigkeitsnachweis (Anlage Nr. 2)
- (3) die Praxisprojektbescheinigung und Bewertung des Qualifizierungserfolgs (Anlage Nr. 3)

4. Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien

Folgende Anlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien:

- (1) Anlage Nr. 1: Praxisprojektvertrag
- (2) Anlage Nr. 2: Tätigkeitsnachweis
- (3) Anlage Nr. 3: Praxisprojektbescheinigung und Bewertung des Qualifizierungserfolgs für Studierende im integrierten Praxisprojekt

5. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten am 02.05.2016 in Kraft. Sie gelten für die Ableistung des integrierten Praxisprojekts erstmals ab dem Wintersemester 2016/17.

Rottenburg, 02.05.2016



Prof. Dr. B. Kaiser, Rektor

Bekanntmachungsnachweis: Ausgehängt am 02.05.2016

Abgenommen am 30.05.2016

Im Intranet veröffentlicht am 02.05.2016